

Fassung vom 15.03.1996	Fassung vom 14.12.2010
	<p>Satzung</p> <p>der</p> <p><b>„Mechthild-Mayer-Stiftung“</b></p>
<p>Zum Zwecke der Verwaltung geben die Stifterin und die Stadt Karlsruhe als Treuhänderin der Stiftung die nachfolgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Namen und Rechtsnatur der Stiftung</b></p> <p>Die Stiftung führt den Namen <b>Mechthild-Mayer-Stiftung</b>. Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die es treuhänderisch verwaltet.</p>	<p>Zum Zwecke der Verwaltung geben die Stifterin und die Stadt Karlsruhe als Treuhänderin der Stiftung die nachfolgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Namen und Rechtsnatur der Stiftung</b></p> <p>Die Stiftung führt den Namen <b>Mechthild-Mayer-Stiftung</b>. Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die es treuhänderisch verwaltet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stiftungszweck</b></p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stiftungszwecke</b></p> <p><b>(1) Zwecke der Stiftung sind die</b></p>

<p>und selbstlos im Sinne der §§ 51 ff AO den Zweck, das kulturelle Leben, insbesondere die Bildende Künste und die Literatur, in Karlsruhe zu fördern.</p> <p>Zur Erreichung des Stiftungszweckes soll die Stadt Karlsruhe insbesondere ausübenden Künstler der Literatur und der bildende Künste, sowie Kunstausstellungen, Dichterlesungen und Literaturkreise durch finanzielle Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen fördern.</p>	<p><b>Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kunstsammlungen/ Städtische Galerie und der Literarischen Gesellschaft e. V. - Museum für Literatur am Oberrhein, Karlsruhe, die aus den Erträgen der Stiftung insbesondere Kunstausstellungen, Dichterlesungen und Literaturkreise organisieren sollen.</b></p> <p>(2) <b>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</b></p> <p>(3) <b>Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</b></p> <p>(4) <b>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</b></p> <p>(5) <b>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Erträge aus der Vermögensverwaltung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stiftungsvermögen</b></p> <p>Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Anwesen Allensteiner Straße 16, Karlsruhe-Waldstadt.</p> <p>Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, das Anwesen zu vermieten.</p> <p>Die Mittel für die finanzielle Förderung, sowie für die Erhaltung des Stiftungsvermögens sind aus der Vermietung des Anwesens, sowie aus Spenden zu bestreiten.</p> <p>Dabei sind die Voraussetzungen der §§ 52-58 der AO einzuhalten. Insbesondere dürften die Einträge aus der Vermietung des Anwesens nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stiftungsvermögen</b></p> <p><b>Das Stiftungsvermögen soll zum dauerhaften Bestand der Stiftung in seiner Substanz erhalten bleiben, die Förderleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes sollen aus den Erträgen des Vermögens bestritten werden.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)</b></p> <p><b>Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der</b></p>

	<p><b>Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Verwaltung</b></p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt a) der Stadt Karlsruhe, B) dem Stiftungsrat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verwaltung</b></p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt a) der Stadt Karlsruhe, <b>b) dem Stiftungsrat.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Aufgaben der Stadt Karlsruhe</b></p> <p>Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Aufgaben der Stadt Karlsruhe</b></p> <p>Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Stiftungsrat</b></p> <p>Der Stiftungsrat besteht aus 3 Personen, nämlich dem jeweiligen Kulturdezernenten der Stadt Karlsruhe als Vorsitzenden, sowie je einem von der Stadt Karlsruhe zu berufenden Vertreter der Literarischen Gesellschaft Karlsruhe und der Städtischen Kunstsammlungen (der Stadt Karlsruhe). Dem Stiftungsrat obliegt die Durchführung des Stiftungszweckes. Er entscheidet über die Vermietung des Stiftungsanwesens und legt die Höhe des Mietzinses fest. Der Stiftungsrat entscheidet darüber, welche Künstler und kulturellen Veranstaltungen aus den Mitteln der Stiftung gefördert werden. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sollen schriftlich niedergelegt werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Versammlung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Stiftungsrat</b></p> <p>Der Stiftungsrat besteht aus 3 Personen, nämlich <b>der jeweiligen Leitung des Kulturdezernats</b> der Stadt Karlsruhe als Vorsitzende/Vorsitzender, sowie je einer von der Stadt Karlsruhe zu berufenden Person als Vertretung der <b>Literarischen Gesellschaft e. V. - Museum für Literatur am Oberrhein, Karlsruhe und der Kunstsammlungen</b>/Städtische Galerie der Stadt Karlsruhe. Dem Stiftungsrat obliegt die Durchführung des Stiftungszweckes. Der Stiftungsrat entscheidet darüber, welche <b>Künstlerinnen und Künstler</b> und welche kulturellen Veranstaltungen aus den Mitteln der Stiftung gefördert werden. Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sollen schriftlich niedergelegt werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse</p>

<p>schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich.</p>	<p>auch ohne Abhaltung einer Versammlung schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich. <b>Die Stiftung kann ihnen angemessene Aufwendungen ersetzen, die diesen durch die satzungsmäßige Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nichterreichbarkeit des ursprünglichen Stiftungszweckes</b></p> <p>Sollte sich herausstellen, dass die laufenden Kosten der Stiftung und die Förderung entsprechend des Stiftungszweckes langfristig nicht aus den Einnahmen der Stiftung (Miete und Spenden) bestritten werden können, so ist die Stadt Karlsruhe berechtigt, das Stiftungsanwesen zu verkaufen, wenn der Gemeinderat dies beschließt. Die Veräußerung des Anwesens ist jedoch frühestens fünf Jahre, nachdem die Stiftung ihre Arbeit aufgenommen hat zulässig. In diesem Fall soll die Stiftung jedoch nicht aufgelöst werden, vielmehr soll der Verkaufserlös in das Stiftungsvermögen fallen. Das Stiftungsvermögen soll zum dauerhaften Bestand der Stiftung in seiner Substanz erhalten bleiben, die Förderleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes sollen aus den Erträgen des Vermögens bestritten werden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Satzungsänderung</b></p> <p><b>Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die</b></p>

	<p><b>Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Auflösung der Stiftung</b></p> <p>Die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung kann nur bei Vermögensverfall beschlossen werden oder wenn es wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint, die Stiftung fortzusetzen. Es bedarf dazu eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe, sowie eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates. In diesem Fall fällt das verbleibende Vermögen in den Haushalt des Kulturreferates der Stadt Karlsruhe.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Auflösung der Stiftung</b></p> <p>Die Auflösung der Stiftung kann nur bei Vermögensverfall beschlossen werden oder wenn es wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint, die Stiftung fortzusetzen. Es bedarf dazu eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe, sowie eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates. <b>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung in das Budget des Kulturamts der Stadt Karlsruhe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</b></p>